

5. Unterliegen Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht nach § 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892?

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1894 i. S. Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Kl.) w. Ortskrankenkasse Bratislawic zu Breslau (Bekl.). Rep. VI. 180/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage bejaht aus folgenden

## Gründen:

„Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379. 417) sind gegen Krankheit zu versichern Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind „in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten“. Für die unter diese Gesetzesvorschrift fallenden Personen, soweit sie gemäß § 2b desselben Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegen, ist in Br. die Ortskrankenkasse Wratislawia, die jetzige Beklagte, errichtet worden. Zwischen den Parteien war nun Streit darüber entstanden, ob die Beklagte die zu Br. im Geschäftsbetriebe der Klägerin, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, beschäftigten Personen zur Krankenversicherung heranziehen darf. Nachdem der Magistrat zu Br. die Streitigkeit zu Ungunsten der Klägerin entschieden hatte, ist diese rechtzeitig im ordentlichen Rechtswege mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte unter Aufhebung der Magistratsentscheidung zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie nicht befugt sei, das im Betriebe der Breslauer Generalagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha beschäftigte Personal zur Krankenzwangversicherung heranzuziehen. Beide Vorinstanzen haben jedoch auf Abweisung der Klage erkannt, und auch die jetzt noch eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Die Klägerin geht bei ihrem Antrage von der Ansicht aus, daß unter „Versicherungsanstalten“ in § 1 Abs. 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes nur die Versicherungsanstalten der sozial-politischen Gesetzgebung, dagegen nicht sonstige Versicherungsinstitute, und insbesondere nicht Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu verstehen seien. Diese Ansicht hat auch die Zustimmung verschiedener Verwaltungsbehörden und Schriftsteller gefunden.

Vgl. außer den im ersten Urteile genannten Kommentatoren Hahn, Rapp, Reger noch Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz und Hilfskassengesetz (2. Aufl.) S. 26; Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts S. 100. 101. 752; wohl auch v. Woedtke, Kommentar (4. Aufl.) S. 68 Anm. 14a; dagegen auf der anderen Seite Köhne, Kommentar (2. Aufl.) S. 12; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 571, Arbeiterversorgung 1892 Bd. 9 S. 767.

Sie kann aber nach den im wesentlichen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanzen als dem Gesetze entsprechend nicht angesehen werden.

Das Wort „Versicherungsanstalten“ ist für sich allein betrachtet nicht geeignet, die einschränkende Auslegung der Klägerin zu rechtfertigen. Denn nach dem gewöhnlichen sowie nach dem sonstigen gesetzlichen Sprachgebrauche umfaßt der Begriff der Versicherungsanstalten alle Unternehmungen — Geschäfte, Gesellschaften, Institute —, die zum Zwecke der Versicherung gegen bestimmte Gefahren begründet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen öffentlich-rechtlichen oder einen privaten Charakter haben, und ob die Versicherung gegen Prämie übernommen wird oder auf Gegenseitigkeit beruht. In diesem umfassenden Sinne sprechen die preussischen Gesetze vom 17. Mai 1853 (G. S. S. 293),

vgl. dazu Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 239,

und vom 22. Juni 1861 (G. S. S. 441, Art. 1 § 18 Abs. 2) sowie das sächsische Gesetz vom <sup>28. August 1876</sup><sub>18. Oktober 1886</sub> (Gesetz- und Verordnungsbl. 1876 S. 427, 1886 S. 318, §§ 2a. 6. 8) von Versicherungsanstalten. Damit stimmt denn auch der Sprachgebrauch der Reichsgesetze überein. Namentlich ist hier hinzuweisen auf den § 360 Ziff. 9 St. G. B., der gerade die von Privatpersonen errichteten Versicherungsanstalten im Auge hat und unbedenklich auch für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften bestimmt ist,

vgl. dazu Ditschhausen, Kommentar Anm. 6, und Entsch. des preussischen Obertribunals Bd. 69 S. 70\*. 74\*,

ferner auf § 14 Abs. 2 Gew. D. und endlich auf die Unfallversicherungsgesetze selbst. Wenn in § 100 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69), und ebenso in § 114 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) von Versicherungsverträgen die Rede ist, die über Unfälle mit „Versicherungsanstalten“ abgeschlossen sind, so müssen hierunter, wie das Reichsgericht schon früher dargelegt hat, auch solche Versicherungsverträge verstanden werden, die durch Beitritt zu Gegenseitigkeitsgesellschaften geschlossen sind.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 43.

Besondere Arten von Versicherungsanstalten sind nun allerdings durch die spätere sozialpolitische Gesetzgebung geschaffen worden, und zwar durch die §§ 16 flg. des Gesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl.

§ 287) für die Unfallversicherung bei Bauten und durch die §§ 41 flg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die erstere Art kommt hier nicht in Betracht, da Träger der Unfallversicherungsanstalten für Bauten die Berufsgenossenschaften sind, und der Geschäftsbetrieb einer derart unselbständigen Anstalt als Geschäftsbetrieb der Berufsgenossenschaft selbst anzusehen ist.

Vgl. §§ 16—21 des Gesetzes vom 11. Juli 1887; Rosin, a. a. O. S. 449.

Die Klägerin hat denn auch in der Berufungsinstanz auszuführen gesucht, daß nur die für die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten von der Schlußbestimmung des § 1 Ziff. 2a des Krankenversicherungsgesetzes getroffen würden. Der sonstige Sprachgebrauch dieses Gesetzes steht der Klägerin hierbei offenbar nicht zur Seite. Die vor ihr genannte Art von Versicherungsanstalten wird in dem Abs. 2 des § 76a ausdrücklich erwähnt; es ist dort aber zu ihrer Bezeichnung keineswegs, wie in § 1 Ziff. 2a, schlechthin von „Versicherungsanstalten“, vielmehr von „den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten“ die Rede.

Danach könnte der Ausführung der Klägerin nur dann beigetreten werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür gegeben wäre, daß das Gesetz vom 10. April 1892 in dem § 1 Ziff. 2a zufolge einer inkorrekten Fassung das Wort „Versicherungsanstalten“ in einer von dem gewöhnlichen und sonstigen gesetzlichen Sprachgebrauche abweichenden, engeren Bedeutung gebraucht habe. An solchem Anhalte fehlt es. Mit Unrecht glaubt ihn die Klägerin darin finden zu dürfen, daß das Gesetz die Versicherungsanstalten in Verbindung mit anderen Schöpfungen der sozial-politischen Gesetzgebung, nämlich den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, aufführe. Denn einerseits ist in die Ziff. 2a auch der Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher aufgenommen, und andererseits fallen unter den Begriff der Krankenkassen keineswegs bloß die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten, sondern auch sonstige Krankenkassen, namentlich Innungs- und Knappschaftskassen, sowie eingetragene und andere Hilfskassen.

Vgl. §§ 73, 74 flg. des Gesetzes; Rosin a. a. D., Röhne, Reger, Schicker zu § 1 Ziff. 2a.

Gegenüber dem klaren Wortsinne des Gesetzes kann auf dessen Entstehungsgeschichte ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden. Sie steht überdies, wie schon das Berufungsgericht dargethan hat, der Auffassung der Klägerin in keiner Weise zur Seite. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthielt in der Ziff. 2a des § 1 nur die Worte „in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher“. Dazu wurde in der Begründung bemerkt, die vorher in betreff der Handlungsgehilfen und Lehrlinge angeführten Gründe sprächen auch für die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die in den Geschäftsbetrieben der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher beschäftigten Personen; auch die Angehörigen dieser Klasse würden nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterworfen und nach § 22 a. a. D. in die dem ortsüblichen Tagelohne entsprechende, aber regelmäßig nicht ihren Verhältnissen angemessene Lohnklasse eingereiht werden, wenn sie nicht dem Krankenversicherungszwange unterworfen würden; da die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher nicht zu den „Gewerbebetrieben“ gehörten, müßten die darin beschäftigten Personen, um dem Krankenversicherungszwange unterworfen zu werden, in dem § 1 Abs. 1 ausdrücklich aufgeführt werden. Dann heißt es wörtlich weiter: „Nicht erforderlich dagegen erscheint die ausdrückliche Aufzählung der den vorstehend bezeichneten in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gleichstehenden Personen, welche in den Bureaus der Versicherungs-, Kommissions-, Auktionatoren- und ähnlichen Geschäften beschäftigt werden, da diese Betriebe als „stehende Gewerbebetriebe“ anzusehen sind.“

Vgl. Drucksachen des Reichstages I. Session 1890 Nr. 151 S. 34. Die Kommission des Reichstages hat sodann der Ziff. 2a des Entwurfes die Worte „der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten“ hinzugefügt, ohne in ihrem Berichte diesen Zusatz irgendwie zu motivieren.

Vgl. Drucksachen 1890 Nr. 381 S. 1. 2. 43.

Ebenso wenig findet sich in den Verhandlungen des Reichstages, die zur Annahme der Ziff. 2a in der von der Kommission vorgeschlagenen

Fassung geführt haben, irgend welche Andeutung über die Gründe und die Bedeutung des gemachten Zusatzes.

Vgl. Stenographische Berichte 1890/92 S. 2915 flg. 4724 flg.

Nun wäre es ja möglich, daß bei der Hinzufügung des Wortes „Versicherungsanstalten“ ausschließlich an die „Versicherungsanstalten des Reichsversicherungsrechtes“ (so Weyl a. a. O.) gedacht und nur übersehen worden ist, diesen Gedanken zum deutlichen Ausdruck zu bringen. Auf der anderen Seite ist doch aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Wort „Versicherungsanstalten“ absichtlich ohne weitere Einschränkung, wie solche der § 76 a Abs. 2 enthält, gebraucht wurde, um damit Versicherungsanstalten jeder Art, soweit sie nicht schon unter die Bestimmung der Ziff. 2 des § 1 fallen möchten, für versicherungspflichtig zu erklären. Und ebenso ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß hierbei gerade die auf Gegenseitigkeit, also nicht auf Erwerbszwecken, beruhenden Versicherungsanstalten ins Auge gefaßt worden sind, mit der Erwägung, daß der Geschäftsbetrieb dieser Anstalten weder als Handelsgewerbe noch als stehender Gewerbebetrieb im Sinne der Ziff. 2 des § 1 angesehen werden könnte, und insoweit die oben wörtlich mitgeteilte Stelle der Begründung nicht völlig zutreffend erscheinen möchte.

Für die letztere Möglichkeit spricht nicht bloß die Fassung, sondern auch der erkennbare Zweck des Gesetzes vom 10. April 1892, der eben dahin ging, die Krankenversicherungspflicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, weiter auszudehnen, namentlich auch auf diejenigen Personen zu erstrecken, die, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen den unter die §§ 1. 2 des früheren Gesetzes fallenden Personen völlig gleichstehen, und obwohl sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterliegen, deshalb von der Krankenversicherung ausgeschlossen waren, weil die Betriebe, in denen sie beschäftigt werden, als Gewerbebetriebe nicht anzusehen sind.

Vgl. Begründung Nr. 151 der Drucksachen S. 33—39.

Dieser Zweck des Gesetzes würde nur in unvollkommener Weise erreicht sein, wenn die Ziff. 2a des § 1 nach der Auffassung der Klägerin auszulegen wäre. Die Klägerin hat in den Vorinstanzen mit Recht geltend gemacht, daß der Geschäftsbetrieb einer Gegenseitigkeitsgesellschaft — wegen des mangelnden Erwerbszweckes —

weder als Handelsgewerbe noch als sonstiger stehender Gewerbebetrieb gelten könne und deshalb unter die Ziff. 2 des § 1 nicht falle. Fände nun auch die Ziff. 2a auf solche Versicherungsanstalten keine Anwendung, so würden die in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigten Personen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sein, obgleich sie nach der wirtschaftlichen und der sozialen Seite dieselbe Stellung einnehmen wie die in sonstigen Versicherungsanstalten beschäftigten Personen und gleich diesen der Versicherungspflicht für die Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen. Daß solche Ausschließung der Absicht des Entwurfes zum Krankenversicherungsgesetze nicht entspricht, ergibt sich aus der Begründung, welche vielmehr die in Büreaus der Versicherungsgeschäfte beschäftigten Personen durchweg der Versicherungspflicht unterziehen wollte. Auch tritt weder in dem Berichte der Kommission noch in den Verhandlungen des Reichstages die Absicht hervor, die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit in dieser Beziehung anders zu behandeln als die sonstigen Versicherungsanstalten.

Hiernach trifft die Auslegung, die sich an den gewöhnlichen Sprachgebrauch anschließt, mit der ersichtlichen Tendenz des Gesetzes zusammen, und ermangelt die von der Klägerin in den Vorinstanzen vertretene Annahme, daß hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eine Lücke im Gesetze vorliege, jeder Unterlage." ...